Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 VVO Pflichten für Einweggeschirr und -besteck

VVO - Verpackungsverordnung 2014

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.09.2023

§ 18.

Hersteller und Importeure von Einweggeschirr und -besteck haben für dieses die Bestimmungen über Haushaltsverpackungen einzuhalten.

In Kraft seit 30.12.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at